



GEMEINDE BIRSFELDEN

13 - 1

**VERORDNUNG BETREFFEND DIE BENÜTZUNG DER
ÖFFENTLICHEN GEBÄUDE, ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN DER EINWOHNERGEMEINDE
BIRSFELDEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Bewilligungsverfahren	1
3. Benützungsbestimmungen	2
4. Gebührenordnung	4
5. Schlussbestimmungen	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 die folgende Benützungsordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Birsfelden gehörenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen die Sporthalle, den Sportplatz Sternenfeld, den Treffpunkt Lavater und die Zivilschutzeinrichtungen, nachfolgend allgemein als Anlagen bezeichnet.

1.2 Benützung

Die Anlagen stehen in erster Linie den gemeindeeigenen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Musikschule, Zivilschutz, usw. zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht durch die gemeindeeigenen Einrichtungen belegt werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie ausnahmsweise Privaten, Firmen und auswärtigen Vereinen und Institutionen zur Benützung überlassen werden.

1.3 Ortsansässige Vereine

Als ortsansässig gilt ein Verein, der seinen Sitz (Postadresse) in Birsfelden hat und dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte in Birsfelden wohnhaft sind.

1.4 Bewilligungspflicht

Für die Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung einzuholen.

2. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

2.1 Anspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Benützung von Anlagen oder die Zuteilung auf einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt.

2.2 Zuständigkeit

Die Bewilligungen für Benützungen werden schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

2.3 Gesuch

Gesuche für regelmässige Benützung von Anlagen sind rechtzeitig einzureichen. Gesuche für einmalige oder ausserordentliche Benützungen mindestens 3 Wochen vor dem Benützungstermin.

Das Gesuch muss mindestens enthalten: Anlage, Zeitpunkt und Dauer, Benützungszweck, Verein oder Institution, verantwortliche Person.

Gesuche für einmalige oder ausserordentliche Benützungen werden in der Reihenfolge des schriftlichen Einganges berücksichtigt.

2.4 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens: Anlage, Zeitpunkt und Dauer, Verein oder Institution, verantwortliche Person, allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen, Gebühr. Sie ist nur gültig für den Verein bzw. die Institution auf welche die Bewilligung ausgestellt wurde. Die Anlagen dürfen anderen Vereinen bzw. Institutionen nicht

überlassen werden und zur Verfügung gestellt werden. Für Meisterschaftsspiele ist ein Abtausch möglich.

2.5 Belegungsplan

Für die Aufstellung und Abänderung des Belegungsplanes ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

2.6 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligungen für regelmässige Benützungen gelten bis auf schriftlichen Widerruf von Seiten der Gemeindeverwaltung oder des Benützers.

2.7 Widerruf der Bewilligung

In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Bewilligungen widerrufen, insbesondere wenn die Anlage einem anderen Verein bzw. Institution überlassen und zur Verfügung gestellt wird, ausgenommen beim Abtausch von Meisterschaftsspielen.

2.8 Haftpflicht

Der Benützer haftet für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch ihn während seiner Benützungszeit verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützern oder Zuschauern innerhalb der Anlagen erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowohl als Benützer als auch als Veranstalter wird empfohlen.

3. **BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN**

3.1 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Der Gebrauch der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Durchführung der Benützungen und das Einhalten der Bedingungen ist der auf der schriftlichen Bewilligung aufgeführte Benützer verantwortlich.

3.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Geräte obliegt dem zuständigen Hauswart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Regelmässige Benützer haben eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benützer und Hauswart sicherstellt und in Abwesenheit des zuständigen Hauswartes gewisse Hauswartfunktionen zu übernehmen hat, soweit diese in der Benützungsbewilligung festgehalten sind. Alle Beschädigungen sind dem Hauswart oder bei dessen Abwesenheit der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

3.3 Einrichtungen, Geräte und Material

Das Herrichten der Anlagen für Benützungen und Veranstaltungen (Aufstellen der Geräte, Bestuhlung, usw.) ist unter Aufsicht des Hauswartes Sache der Benützer. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Nach der Benützung der Anlagen sind Geräte und Material zu reinigen und zu versorgen, platzfremde Einrichtungen wieder zu entfernen und die Anlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Verwendung von Geräten im Freien, soweit sie nicht dafür vorgesehen sind, ist nur mit Zustimmung des Hauswartes gestattet. Einrichtungen, Geräte und Material dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hauswartes nicht aus der Anlage entfernt werden (Ausleihe, Verlegen an andere Übungsplätze, usw.).

3.4 Reinigung

Die Reinigung der Anlagen obliegt grundsätzlich dem Hauswart. Bei Sonntagsbenüt- zungen hat der Benützer Reinigungsarbeiten nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart mit zu übernehmen. Sind die Anlagen durch irgendwelche Vorkommnisse ausserordentlich verunreinigt worden, ist dies dem Hauswart zu melden. Der Benüt- zer sorgt in diesem Fall für die Reinigung. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, die nach der Benützung durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen, werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

3.5 Harzverbot

In sämtlichen Turnhallen in Birsfelden besteht ein absolutes Harzverbot. Wird dies nicht eingehalten, werden die zusätzlichen Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3.6 Rauchverbot

In den Anlagen der Gemeinde besteht ein absolutes Rauchverbot ausser in den durch Beschilderung ausdrücklich bezeichneten Räumlichkeiten oder wenn eine Aus- nahmebewilligung durch die Verwaltung erteilt wurde (u.a. bei Festanlässen oder Ge- neralversammlungen). Im Benützungsgesuch muss um eine Aufhebung des Rauch- verbotes nachgesucht werden.

3.7 Tiere

Es dürfen keine Tiere in den Anlagen der Gemeinde mitgeführt werden, es sei denn, dies sei in der Bewilligung ausdrücklich erlaubt.

3.8 Energiesparen und Schliessen

Bei der Benützung ist Energiesparen Pflicht. Insbesondere sind die Fenster während der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benützung zu löschen und die Wasserhähnen nach Gebrauch zu schliessen sowie die Heizanlagen nicht zu verstel- len. Die Energiesparvorschriften der Gemeinde sind zu beachten und den Instrukti- onen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Für das Schliessen der Anlagen ist grund- sätzlich der Hauswart zuständig. Bei hauswartfreiem Betrieb übernimmt der Benützer die Verantwortung für das ordnungsgemässe Schliessen der Anlagen.

3.9 Benützungszeiten / Sperrzeiten

3.9.1 Benützungszeiten

Die Anlagen dürfen von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr, benützt werden. In den Schulanlagen hat der Schulbetrieb Vorrang. Belegungen ausserhalb dieser Zeiten bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung der Gemein- deverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Anlagen aus betrieb- lichen Gründen weitere Einschränkungen der Benützungszeiten verfügen.

3.9.2 Benützung an Samstagen, Sonntagen und nicht gesperrten Feiertagen und in den Schulferien

Benützungen an Samstagen, Sonntagen, nicht gesperrten Feiertagen, an Vor- abenden von Feiertagen und in den Schulferien werden in der Regel nur bewil- ligt, wenn die Benützer eine hauswartfreie Benützung gewährleisten können und die Aufsicht sowie die Verantwortung übernehmen.

3.9.3 Sperrzeiten

An folgenden Tagen sind die Anlagen geschlossen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank- Buss- und Bettag, Weihnachtstag, Stephanstag.

Die Gemeindeverwaltung kann aus betrieblichen Gründen einzelne Anlagen während weiteren Tagen und während bestimmter Perioden für die Benützung sperren. Die Sperrzeiten werden den regelmässigen Benützern rechtzeitig mit- geteilt.

3.10 Mitteilungen

Der Anschlag von Plakaten und Mitteilungen ist nur an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.

3.11 Benützungsausfall

Der Ausfall von Benützungen im Rahmen regelmässiger Belegungen und die Nichtdurchführung bewilligter Veranstaltungen sind dem zuständigen Hauswart und der Gemeindeverwaltung vor dem vorgesehenen Termin zu melden. Die Benützung findet nicht statt, wenn sich weniger als fünf Personen zur Benützung einfinden. Der Hauswart hat in diesem Fall das Recht, die Anlage zu schliessen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in der Benützungsbewilligung.

3.12 Hallenordnung

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Es darf kein Schuhwerk oder Sohlenbelag verwendet werden, welcher die Böden beschädigt oder stark verunreinigt. Bei zweckentfremdender Benützung der Hallen sind die Böden gemäss Anweisungen des Hauswartes abzudecken. Jugendliche dürfen die Hallen nur zusammen mit den verantwortlichen Leitern betreten.

3.13 Zufahrt und Parkordnung

Die Verkehrsvorschriften insbesondere die Zufahrtsverbote sind von den Benützern strikte einzuhalten. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Wird bei einem Anlass mit einer Besucherzahl gerechnet, für die die vorhandenen Parkflächen nicht ausreichen, ist vorgängig die Gemeindepolizei zu verständigen und in Absprache mit dieser vom Benutzer ein Ordnungsdienst zu organisieren.

3.14 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem zuständigen Hauswart zu übergeben.

4. GEBÜHRENORDNUNG

4.1 Grundsatz

Für die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und Liegenschaften sind Gebühren zu entrichten.

4.2 Gebühren

Die Gebühren betragen (Halle inkl. Garderobe, Aula inkl. Foyer)

Belegungen Turnhallen Aulen usw.	
a. bis zu 5 Stunden pro Kalendertag	CHF 50.00
b. bis zu 10 Stunden pro Kalendertag	CHF 100.00
c. bei mehr als 10 Stunden pro Kalendertag	CHF 150.00

Für Dauerbelegungen in allen Hallen und Aulen wird eine Pauschale pro Einheit und Semester von CHF 50.00 erhoben.

Für auswärtige Vereine, Institutionen und Firmen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Bei kommerziellen Nutzungen legt der Gemeinderat die Gebühr fest.

4.3 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Erhalt der Benützungsbewilligung, in jedem Fall aber vor dem Benützungstermin, zur Zahlung fällig.

4.4 Gebührenfreiheit

Folgende Belegungen sind gebührenfrei:

- a. Belegungen von Montag bis Freitag durch ortsansässige Vereine (Training etc.) sind bis 22.00 Uhr gebührenfrei. Dauert die Belegung länger als bis 22.00 Uhr, wird für die Berechnung der Gebühr auf die gesamte Benützungsdauer abgestellt.
- b. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine im Bereich des Jugendsports (bis Alter U-21), bei denen kein Eintritt verlangt wird.
- c. Kurse ortsansässiger Vereine und Institutionen.
- d. Kurse und Prüfungen, die durch Kantonale Institutionen durchgeführt werden.
- e. Für die Gebühren im Zusammenhang mit Vereinsjubiläen gelten die Sonderbestimmungen gemäss der Verordnung „Richtlinien für Unterstützungs- und Mitgliedschaftsbeiträge“. ^A

4.5 Rückerstattung

Erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Benützungstermin eine Abmeldung, wird die Benützungsg Gebühr zurückerstattet.

4.6 Besondere Fälle

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder erlassen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Einsprache

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5.2 Entzug der Bewilligung/Ausschluss

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benützungsordnung oder Verletzung der Sorgfaltspflicht kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen und den betreffenden Benützer zeitweilig oder dauernd von weiteren Benützungen ausschliessen.

5.3 Bussen

Bei Verletzungen dieser Benützungsordnung kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 1000.00 aussprechen.

5.4 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Benützungsordnung für die öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 24. November 1987.

Birsfelden, 22. November 2005 / 6. August 2019, GRB Nr. 249

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Gemeindeverwalter

^A Änderung / Ergänzung vom 6. August 2019, GRB Nr. 249